



**Bauamt**

Andre Zobl

Tel.: 05674/8232-72

E-Mail: [gemeinde@berwang.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@berwang.tirol.gv.at)

Aktenzeichen: 131/19-2019 VN

Datum: 16.11.2020

Herrn Wilfriedus Doppen, Berwang 38/1, 6622 Berwang; und  
Frau Reina Staverman, Berwang 38/1, 6622 Berwang;  
Umbau best. Gästehaus, Änderung Verwendungszeck auf Grundstück Nr. 76, KG Berwang

**Verständigung der Nachbarn im Bauverfahren**

gemäß § 32 Tiroler Bauordnung 2018, i.V. mit §§ 37 und 45 AVG 1991

**Gelegenheit  
zur Akteneinsicht und Stellungnahme**

Herrn Wilfriedus Doppen, Berwang 38/1, 6622 Berwang und Frau Reina Staverman, Berwang 38/1, 6622 Berwang, haben mit Eingabe vom 05.11.2020 bei der Bürgermeister der Gemeinde Berwang als Baubehörde I. Instanz um die baubehördliche Genehmigung für Umbau best. Gästehaus, Änderung Verwendungszeck auf Grundstück Nr. 76, KG Berwang, nach den Plänen von DI Peter Gladbach, angesucht.

Gemäß § 32 Abs. 1 Tiroler Bauordnung 2018 - TBO 2018, LGBl. Nr. 28/2018 idgF., kann die Behörde, sofern das Bauansuchen nicht nach § 34 Abs. 2 oder 3 zurückzuweisen oder ohne weiteres Verfahren abzuweisen ist, eine Bauverhandlung durchführen, wenn dies insbesondere im Hinblick auf die Art oder Größe des betreffenden Bauvorhabens, die Anzahl der im Verfahren beizuziehenden Sachverständigen oder die Anzahl der Parteien und Beteiligten im Interesse einer möglichst raschen und zweckmäßigen Verfahrensabwicklung gelegen ist.

Ob eine Bauverhandlung durchgeführt wird oder nicht, stellt die TBO 2018 in das ausschließliche Ermessen der Behörde. Im gegenständlichen Fall kann auf eine mündliche Verhandlung verzichtet werden, da im Hinblick der Art und Größe des Bauvorhabens sowie aufgrund der Planunterlagen offenkundig ist, dass dies im Interesse einer möglichst raschen und zweckmäßigen Verfahrensabwicklung liegt.

Gemäß § 45 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991

idgF., ist den Parteien Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.

Sie erhalten nun Gelegenheit binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieser Verständigung in die diesbezüglichen Einreichunterlagen einzusehen und eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Sollten Sie von diesem Recht in der gesetzten Frist keinen Gebrauch machen, wird das Verfahren ohne Ihre weitere Anhörung fortgesetzt und abgeschlossen werden.

Der Verwaltungsakt liegt im Bauamt des Gemeindeamts Berwang, Berwang 82, 6622 Berwang, im 1. Stock (barrierefrei), während der Amtsstunden (Montag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Dienstag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Freitag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr) für die berechtigten Nachbarn zur Einsichtnahme auf.

Ergeht an:

Herrn Wilfriedus Doppen, Berwang 38/1, 6622 Berwang; und  
Frau Reina Staverman, Berwang 38/1, 6622 Berwang;

Empfänger laut Verteilerliste der Gemeinde Berwang;



Der Bürgermeister:

*DB*  
Dietmar Berkoldt

angeschlagen am: **17. Nov. 2020**

abzunehmen am: **- 2. Dez. 2020**

abgenommen am: